

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Reform und Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben (Geoschutzreformgesetz) – in gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat BMLEH)

Berlin, 15.07.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-260
terton@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) ist die Dachorganisation für Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Wir vertreten die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten und 340.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Reform und Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben (Geoschutzreformgesetz) vom 2. Juli 2025 Stellung nehmen zu können, wovon wir nachfolgend Gebrauch machen.

Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir uns vorbehalten, weitere Anmerkungen im Laufe des Verfahrens einzubringen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Zum Prinzip lebensmittelhandwerklicher Produktion gehören regionale Zutaten, kurze Wege, bewusster Umgang mit Pflanzen und Tieren, aus denen Rohstoffe gewonnen werden. Nachhaltiges Wirtschaften ist tief im Selbstverständnis der handwerklichen Produktionsprozesse verankert.

Das regionale Lebensmittelhandwerk bildet mit seinen 36.000 Betrieben, die überwiegend inhabergeführt sind und über kleinbetriebliche Strukturen verfügen, ein wichtiges Gegengewicht zur industriellen Lebensmittelherstellung und dem Lebensmitteleinzelhandel in einem globalisierten Markt.

Der weit überwiegende Teil der Standorte von Betrieben des Lebensmittelhandwerks sind dem ländlichen Raum zuzuordnen, wo sie nicht nur die Nahversorgung in Kleinstädten und Dörfern sichern, sondern oftmals auch Stabilitätsanker und Kommunikationszentrale sind und damit auch regionale Vielfalt gewährleisten.

Die Betriebe des Lebensmittelhandwerks und deren Zusammenschlüsse sind insoweit betroffen, als sie Waren herstellen, die bereits einen Geo-Schutz genießen und in diesem Zusammenhang bereits entsprechende Vereinigungen gegründet haben.

Exemplarisch seien hier aus dem Bereich des Bäckerhandwerks genannt: Dresdener Christstollen g.g.A. und der Stollenschutzverband, der Nürnberger Lebkuchen g.g.A. und die Aachener Printen g.g.A. sowie die jeweiligen Schutzvereine. Bei diesen Vereinigungen herrscht Besorgnis darüber, dass durch eine Änderung der entsprechenden Regelungen die Existenz der bestehenden Schutzvereine gefährdet oder ihre Arbeit erschwert wird.

Gemäß Art. 33 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/1143 können bereits bestehende Vereinigungen als Erzeugergemeinschaften im Sinne dieser Geoschutzverordnung anerkannt werden. **Wir gehen davon aus, dass diese Regelungen den Fortbestand der genannten Vereine ermöglicht.**

Daher sehen wir es als dringend geboten an, das besondere Interesse der bereits existierenden Schutzvereine entsprechend zu wahren.

2. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen

Artikel 1 Teil 2 Regelungen im Bereich der Schutzbezeichnungen

§ 5 Anerkannte Erzeugervereinigungen; Verordnungsermächtigung

Gemäß Art. 33 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/1143 können bereits bestehende Vereinigungen als Erzeugergemeinschaften im Sinne dieser Geoschutzverordnung anerkannt werden. Wir gehen davon aus, dass diese Regelungen den Fortbestand der bestehenden und eingangs beispielhaft genannten Vereine ermöglicht, da die Regelung des Art. 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 in diesem § 5 des GeoschutzreformG übernommen wird. Wir gehen daher davon aus, dass auch das deutsche Anwendungsgesetz den Fortbestand der Vereine ermöglicht und sich die entsprechenden Betriebe nicht auf die EU-Verordnung berufen müssen.

§ 6 Anerkannte Erzeugervereinigungen in einzelnen Ländern; Verordnungsermächtigung

Dieser § 6 des GeoschutzreformG regelt den Fall der Vereine nach Landesrecht. Wir gehen von der Gültigkeit des zuvor bezgl. § 5 Gesagten analog für diesen Fall aus.

./.

Ansprechpartner

Dr. Constantin Terton
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-260
terton@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de